

Satzung des Fördervereins „Schloss+Park-Wächtersbach 2001 e.V.“

(In der Fassung vom 03.03.2006)

1. Name und Sitz

- 1.1 Name: **Förderverein Schloss+Park Wächtersbach 2001 e.V.** mit Sitz in Wächtersbach
- 1.2 Der Förderverein ist unabhängig, überparteilich und in das zuständige Vereinsregister einzutragen.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Der Förderverein setzt sich für Pflege und Erhalt der Wächtersbacher Schloss/Park-Anlagen ein. Er unterstützt deren Eigentümer bei allen Maßnahmen, die eine öffentliche Nutzung der Anlagen befördern und deren Erhalt für heutige und zukünftige Generationen unserer Heimatstadt dienlich sind. Da Schloss und Park laut Bescheinigung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen vom 10. 09.1997 als Kulturdenkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes gelten, sind alle Sanierungsmaßnahmen zudem mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises abzustimmen. Der Förderverein betreibt die ideale, sachliche und finanzielle Unterstützung seitens der Bürgerschaft und beteiligt sich an Pflege- bzw. Sanierungsmaßnahmen durch den Einsatz von Spendenmitteln sowie durch den Beitrag persönlicher und sachlicher Hilfestellungen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- 3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden,

4. Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Jede natürliche und juristische Person kann, unter Anerkennung der Satzung Mitglied des Fördervereins werden. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.2 Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem die Eintrittserklärung erfolgte.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres oder durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Fördervereins und dessen Satzung.
- 5.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dagegen ist eine an den Vorstand gerichtete Beschwerde zulässig, über die nächste Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 5.5. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Förderverein. Das Mitglied bleibt jedoch haftbar für alle Verpflichtungen, die bis zum Austritt/Ausschluss entstanden sind.

6. Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Zielen des Fördervereins gem. Ziff. 1 der Satzung dienlich zu sein sowie seine Veranstaltungen und Aktivitäten nach besten Kräften zu unterstützen.

7. Beitrag und Spenden

- 7.1. Der Förderverein erhebt für alle Mitglieder einen jährlichen Grundbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden muss. Darüber hinaus können die Mitglieder freiwillige Zahlungen vornehmen, die als Spenden gelten und dementsprechend bescheinigt werden.

8. Haftung

- 8.1 Der Förderverein haftet gegenüber seinen Mitglieder nicht für eingetretene Unfälle oder sonstige Forderungen, soweit solche Ansprüche nicht durch anderweitige Versicherungen abgedeckt sind.

9. Verwaltungsorgane

- a) Mitgliederversammlung
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Vorstand

10. Ordentliche Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste demokratische Organ des Fördervereins. Sie findet jeweils im 1. Quartal jeden Jahres statt.

10.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vier Wochen vor dem Termin durch Rundbrief an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung vorgenommen.

10.3 Einsprüche oder Ergänzungen zur Tagesordnung sowie Anträge sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen.

10.4 Wesentliche Bestandteile der Tagesordnung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Versammlung
- b) Geschäftsbericht des Vorstandes
- c) Bericht der Revisoren und Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes und der Revisoren
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

10.5 Die Beschlussfähigkeit ist von der Zahl der anwesenden Mitglieder unabhängig.

10.6 Abstimmungen und Wahlen erfolgen mittels Handzeichen und nur auf Antrag müssen Stimmzettel eingesetzt werden.

10.7 Abstimmungen und Wahlen werden durch einfache Mehrheiten veranlasst und entschieden.

Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich:

- a) für eine Satzungsänderung
- b) für den Ausschluss eines Mitglieds
- c) für die Auflösung des Fördervereins

10.8 Beschlüsse werden protokolliert und vom Protokollführer sowie 1. Vorsitzenden abgezeichnet.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlung

11.1 Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Belange des Fördervereins erfordern oder wenn das von 1/3 der Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt wird.

11.2 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Formalien der ordentlichen MV.

12. Vorstand

12.1 Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) Erster Vorsitzender
- b) Zweiter Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Schriftführer

Als weitere stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Vorstand an:

- e) Beisitzer der Ausschüsse für Benefizveranstaltungen und Spendenwerbung
(jeweils mindestens zwei Ausschussmitglieder)

12.2 Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied den Förderverein bei gerichtlichen oder anderen Anlässen

12.3 Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschluss-Protokoll zu führen, das bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

12.4 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zunächst ein Jahr. Zwischenzeitlich ausscheidende Vorstandsmitglieder sind durch den verbleibenden Vorstand zu ersetzen (eventuell kommissarisch). Die Bestätigung oder Neuwahl erfolgt durch die nächste Mitgliederversammlung.

Eine Verlängerung der Vorstands-Amtszeiten auf zwei Jahre kann erst nach zweijährigem Bestehen des Fördervereins beschlossen werden.

13. Revisoren

13.1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören.

13.2 Die Revisoren können jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen. Die Revision muss jedoch jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen und in einem Kassenbericht niedergelegt werden.

14. Auflösung des Fördervereins

14.1 Der Förderverein wird aufgelöst, wenn das die Hälfte aller Mitglieder beantragt und dem die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zustimmt.

14.2 Ebenso kann die Auflösung erfolgen, wenn 2/3 der Mitglieder die Aufgaben des Fördervereins als erfüllt betrachten.

14.3 Bei Auflösung des Fördervereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen der Stadt Wächtersbach zu übereignen mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar zur Unterhaltung der Schlosspark-Anlagen in Wächtersbach zu verwenden.

15. Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29. 08. 2001 beschlossen. Im März 2006 wurde diese in Paragraph 13 geändert.